

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur *Neugenehmigung einer Energiezentrale* (FWL der Gesamtanlage nach Genehmigung ca.16,6 MW) auf dem Gelände des Bundeswehrzentralkrankenhauses Koblenz durch Errichtung und Betrieb von drei Gas/Öl-Kessel (FWL 4,67 MW, 2,58 MW und 2,92 MW), drei Blockheizkraftwerken (FWL jeweils 1 MW) ein Holzpellet-Kessel (FWL 0,78 MW) drei Dampfkessel (FWL jeweils 0,41 MW) sowie eine Netzersatzanlage (FWL 1,43 MW) gemäß § 4 BImSchG in der Gemarkung Metternich, Flur 2, Flurstücke 100/27 durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) Niederlassung Koblenz, Hofstraße 257a, 56077 Koblenz, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2021/0031)

Betreiber der o.g. Anlage ist **das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Koblenz, Ellingshohl 69-75, 56076 Koblenz.**

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG durchgeführt. Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Auswirkungen des Vorhabens auf die, im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegenden Schutzgüter des UVPG, sind durch technische Vorkehrungen entweder auszuschließen oder unterhalb der jeweiligen Bagatellmenge.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen, sind nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 22.12.2021

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Mikolaiski